

**GEMEINDE
COMMUNE DE**



**KELMIS
LA CALAMINE**

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 22.06.2020

Abgeändert durch den Gemeinderat
am 20.09.2021

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

KAPITEL 1 - RANGORDNUNGSTABELLE

Einzigster Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1

Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates, wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2

Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3

Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied den Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4

Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

KAPITEL 2 – SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates

Artikel 5

Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Wenn der Gemeinderat im Laufe des Kalenderjahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, muss das Gemeindegremium den Rat in Anwendung von Artikel 21 des Gemeindegerekes im darauffolgenden Jahr in Abweichung von Absatz 1 auf Antrag eines Viertels der amtierenden Ratsmitglieder einberufen.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6

Unbeschadet der Artikel 7 und 8 der gegenwärtigen Ordnung ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7

In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8

Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder (Artikel 21 des Gemeindegerekes) oder in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung, hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Ist die Anzahl der amtierenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei oder vier, muss das Ergebnis der Teilung durch drei oder vier zur Bestimmung des Drittels oder Viertels aufgerundet werden.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9

Unbeschadet der Artikel 11 und 12 vorliegender Geschäftsordnung ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Ratssitzungen zu entscheiden.

Artikel 10

Die Punkte der Tagesordnung werden deutlich angegeben. Ihnen sind eine zusammenfassende Erläuterungsnotiz und ein Beschlussentwurf beigefügt.

Artikel 11

Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels oder eines Viertels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12

Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wenigstens fünf volle Tage vor der Ratssitzung überreicht werden muss;
- b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben oder jegliches Dokument beigefügt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann;
- c) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt;

- d) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Ratssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet den Ratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in nicht-öffentlicher Sitzung

Artikel 13

Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der gegenwärtigen Ordnung sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14

Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder über die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15

Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden. Sind für die Anwendung dieses Artikels keine Personenfragen:

1. Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
2. Immobiliengeschäfte;
3. Anträge mit Bezug auf Raumordnung, Städtebau und Umwelt.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Artikel 16

Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder;
- der Generaldirektor;
- ggs. Personen, deren Präsenz aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder Regelung erforderlich ist;
- und unter Umständen die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17

Außer in Disziplinarsachen darf die nicht-öffentliche Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, an dem die Sitzung stattfindet

Artikel 18

Außer in dringenden Fällen wird die Einladung zur Ratssitzung wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum auf elektronischem Weg an die persönliche E-Mail-Adresse der Ratsmitglieder übermittelt; diese Einladung enthält die Tagesordnung.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 Absatz 3 des Gemeindedekretes die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Unbeschadet der Artikel 20 und 21 vorliegender Geschäftsordnung können die Einladung und die Unterlagen schriftlich an den Wohnsitz übermittelt werden, wenn die elektronische Übermittlung technisch unmöglich ist bzw. der Umfang der beizufügenden Unterlagen dieselbe nicht erlaubt.

Unter „Einladung am Wohnsitz“ ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht oder per Post zugestellt. Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jedes Ratsmitglied muss die Lage seines Briefkastens genau angeben.

In Ermangelung der Unterschrift des Ratsmitglieds über den Empfang der Einladung, ist die vom Gemeindebediensteten bescheinigte Hinterlegung derselben im bezeichneten Briefkasten gültig.

Können die Unterlagen wegen ihres Umfangs nicht im bezeichneten Briefkasten hinterlegt werden, wird eine Benachrichtigung hinterlegt, wonach das Ratsmitglied diese Unterlagen im angegebenen Büro zu den angegebenen Zeiten abholen kann. Das Datum dieser Mitteilung gilt in diesem Fall als Empfangsdatum.

Artikel 19

Auf einem passwortgeschützten Portal können die Ratsmitglieder die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten hinterlegten Unterlagen ab Versand der Einladung bis zum Zeitpunkt der Ratssitzung einsehen, runterladen und ausdrucken.

Die Ratsmitglieder treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um ihre Geheimhaltungspflicht in Anwendung vorliegender Geschäftsordnung zu erfüllen.

Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds können die hinterlegten Unterlagen (oder ein Teil derselben) kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 6 – Zur Verfügung Stellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

Artikel 20

Unbeschadet des Artikels 22 der gegenwärtigen Ordnung werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Die Ratsmitglieder können diese Schriftstücke während den Arbeitszeiten der Gemeindeverwaltung oder auf Vereinbarung im Büro des Generaldirektors einsehen.

Die Ratsmitglieder haben das Recht Kopien der Akten und Dokumente, die sich auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte der öffentlichen Ratssitzung beziehen, zu erhalten.

Artikel 21

Die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder stehen den Ratsmitgliedern während den Arbeitszeiten oder auf Vereinbarung für technische Erklärungen zu den Akten zur Verfügung.

Artikel 22

Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zusammen mit den erforderlichen Anlagen zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zu seiner endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege für die Rechnungslegung.

Dem Entwurf des Haushaltsplans und der Rechnungslegung wird ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beigelegt.

Der Bericht zum Haushaltsplan beinhaltet insbesondere eine Übersicht über die allgemeine Politik und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde.

Der Bericht zur Rechnungslegung beinhaltet eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht.

Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 23

Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Gemeinderates vorgesehenen Frist durch Bekanntmachung am Gemeindehaus und auf der Internetseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Presse und die interessierten Einwohner der Gemeinde werden binnen einer angemessenen Frist und kostenlos über die Tagesordnung der Ratssitzung informiert. Diese Information kann auf elektronischem Wege erfolgen und gilt nicht für die Punkte, die der Tagesordnung in Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes zusätzlich hinzugefügt worden sind.

Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24

Unbeschadet der in Artikel 23 des Gemeindedekretes vorgesehenen Norm für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister nicht zu der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit im Sitzungssaal anwesend, muss davon ausgegangen werden, dass er abwesend oder verhindert ist im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekretes. Demzufolge wird sein Amt von dem Schöffen belgischer Nationalität erfüllt, der vom Bürgermeister beauftragt wurde. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Nationalität ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.

Unterabschnitt 1 – Was die Anwesenheit des Generaldirektors betrifft

Artikel 25

Wenn der Generaldirektor oder sein Stellvertreter zu der in der Einladung festgesetzten Zeit nicht im Sitzungssaal anwesend ist oder er die Sitzung verlassen muss, weil er sich in einer Situation der Interessenskonflikte laut Artikel 26 des Gemeindedekretes befindet, bezeichnet der Gemeinderat einen zeitweiligen Generaldirektor unter den Ratsmitgliedern, um ihn während seiner Abwesenheit in der Sitzung zu ersetzen.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 26

Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 27

Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

Artikel 28

Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig;
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 29

Unbeschadet des Artikels 25 des Gemeindedekretes ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder : die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 30

Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 31

Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 32

Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

Sollte eine Versammlung in Tumulte ausarten, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen und die Ratsmitglieder zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber den Ratsmitgliedern

Artikel 33

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Artikel 34

Der Vorsitzende greift präventiv ein:

- indem er das Wort erteilt;
- indem er Ratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht;
- indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt.

Der Vorsitzende greift repressiv ein:

- indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht;
- indem er sie zurechtweist;
- indem er die Sitzung unterbricht oder schließt.

Der friedliche Verlauf der Sitzung gilt als gestört, wenn ein Ratsmitglied:

- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist;
- weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat;
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Die Zurechtweisung wird nur auf Beschluss des Gemeinderates im Protokoll vermerkt. Der Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 35

Das präventive Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) denselben kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren;
- b) den Ratsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Wortmeldungen und bei gleichzeitigen Wortmeldungen die in der Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird;
- c) die Debatte schließt;
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Artikel 36

Auf Antrag eines jeden Mitgliedes des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrochen werden. Es muss jeder Fraktion des Gemeinderates ermöglicht werden, getrennt über einen Vorschlag der anderen zu beraten, bevor eine Abstimmung stattfindet.

Artikel 37

Jede Unterhaltung zwischen den Gemeinderatsmitgliedern und dem Publikum ist während der Sitzung untersagt.

Artikel 38

Jede Verleumdung, jede böswillige Unterstellung oder persönliche Beleidigung, stellen eine Verletzung der Ordnung dar. Diese werden nicht in das Protokoll aufgenommen und es obliegt dem Vorsitzenden einzugreifen.

Unterabschnitt 4 – Aufzeichnung der Ratssitzungen

Artikel 39

Während der öffentlichen Ratssitzung ist eine Bild- und Tonaufzeichnung durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Drittperson erlaubt.

Die Bilder und Aufnahmen dürfen weder herabwürdigend, noch verleumderisch sein und müssen im Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion bzw. dem ausgeübten Mandat stehen.

Die Bild- und Tonaufzeichnung der öffentlichen Ratssitzung erfolgt integral, als sogenannte „Echtzeitübertragung“ (*Live-Streaming*) und darf den Ablauf derselben nicht stören, andernfalls der Vorsitzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen kann.

Die Aufzeichnungen werden im Nachhinein archiviert und stehen der Bevölkerung auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung.

Artikel 40

Um einen reibungslosen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten und eine konzentrierte Teilnahme der Ratsmitglieder an den Debatten zu garantieren, ist eine Bild- und Tonaufzeichnung der Gemeinderatssitzung durch die Ratsmitglieder selbst untersagt.

Unterabschnitt 5 – Gebrauch von elektronischen Geräten

Artikel 41

Damit die Sitzung so wenig wie möglich gestört wird, müssen die Handys auf lautlos gestellt werden. Jedes Ratsmitglied, das einen Anruf tätigen oder entgegennehmen muss, wird gebeten, den Saal während des Gesprächs zu verlassen.

Ausschließlich im Rahmen der Ausübung ihres Mandats als Ratsmitglied können die Ratsmitglieder während den Sitzungen Gebrauch machen von elektronischen Geräten (Tablet, Laptop, ...), insofern die Sitzung nicht durch Tonsignale gestört wird.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 42

Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Vorschläge von Kandidaten

Artikel 43

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl : die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;
- bei gerader Stimmenanzahl : die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen;
- und bei einer geheimen Abstimmung, die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann oder wenn Zweifel am ausgedrückten Willen aufkommen.

Unterabschnitt 2 - Ernennung und Vorschlag von Kandidaten

Artikel 44

Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so viel Namen auf, wie Kandidaten zur ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag eines Kandidaten erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 45

Unbeschadet des Artikels 46 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 46

Über Kandidatenvorschläge, Ernennungen in Stellen, Zur Dispositionsstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 47

Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder durch deutliches Handzeichen ab.

Die Abstimmung erfolgt immer namentlich, wenn ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies beantragt.

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei zur Bestimmung des Drittels aufgerundet werden.

Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Ende des Tisches beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben. Der Vorsitzende stimmt als Letzter ab.

Artikel 48

Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 49

Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

Artikel 50

Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Feld zu schwärzen oder anzukreuzen haben, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmhaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 51

Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen sehen etwas anders vor;
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben;
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 52

Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 53

Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet in chronologischer Reihenfolge alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte sowie die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die der Gemeinderat keine Entscheidung getroffen hat. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse des Gemeinderates deutlich wiedergegeben.

Im Protokoll wird demnach Folgendes aufgenommen:

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung;
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist;
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 49 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerken.

Die in Artikel 76 und folgende der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnten Interpellationen der Bürger sowie die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen.

Die in Artikel 86 und folgende der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnten Interpellationen der Ratsmitglieder sowie die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen.

Die in Artikel 96 und folgende der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnten Resolutionen der Ratsmitglieder werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen.

Die in Artikel 108 und folgende der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnten mündlichen Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium werden im Protokoll angegeben. Neben der eigentlichen Frage werden die wesentlichen Punkte der Antwort, sowie die wesentlichen Punkte der eventuell stattfindenden Diskussion im Zusammenhang mit der entsprechenden Frage, in Kurzform ins Protokoll übertragen¹.

Artikel 54

Die vor oder nach den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 43 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 55

Bei Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung zur Verfügung gestellt. Artikel 19 der vorliegenden Geschäftsordnung findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

Artikel 56

Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, im Rahmen des diesbezüglichen Tagesordnungspunktes Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen mehrheitlich angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor unterschrieben.

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird nach Genehmigung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

KAPITEL 3 – BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN

Artikel 57

Der Gemeinderat kann gemäß Artikel 37 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses in seiner Mitte Ausschüsse bilden, die in der Regel mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind.

Es werden folgende Ausschüsse gegründet:

- Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Sicherheit
- Ausschuss für Kinder, Familie, Senioren, Soziales und Standesamt
- Ausschuss für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand
- Ausschuss für den Bauhof (Wege – Kanal – Wasser)

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

- Ausschuss für Jugend, Sport und Gesundheit
- Ausschuss für Kultur, Tourismus und Events
- Ausschuss für Schule, Kultus, Friedhöfe und Integration
- Sonderausschuss „Bergbau in Kelmis“
- Sonderausschuss „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“

Neben den hiervor aufgeführten Ausschüssen können Sonderausschüsse für eine bestimmte Akte oder einen bestimmten Aufgabenbereich eingesetzt werden. Diese Sonderausschüsse sind in punkto Zusammensetzung und Arbeitsweise identisch mit den anderen Ausschüssen.

Neben der Bildung von Ausschüssen kann der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 38 des Gemeindedekretes auch sogenannte Beiräte einsetzen.

Artikel 58

Der Vorsitz des in Artikel 57 erwähnten Ausschusses wird jeweils von einem Mitglied des Gemeindegremiums ausgeübt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat bezeichnet, wobei:

- die Mandate im Verhältnis zur Stärke zwischen den verschiedenen Fraktionen des Gemeinderates verteilt werden;
- ein effektives Mitglied sich bei Verhinderung durch ein amtierendes Ratsmitglied vertreten lassen kann;
- jedes Ratsmitglied an den Ausschüssen teilnehmen kann.

Auf Initiative des jeweiligen Vorsitzenden können zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse Fachleute oder Experten als Berater hinzugezogen werden.

Die Sekretariatsarbeit wird von Mitgliedern des Gemeindepersonals wahrgenommen. Von den Beratungen der Ausschüsse wird ein Bericht erstellt, der dem gesamten Gemeinderat innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Datum der Sitzung auf elektronischem Weg zugestellt wird.

Artikel 59

Die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen, wenn dieser die Notwendigkeit erachtet.

Die in Artikel 18 der gegenwärtigen Ordnung erwähnte Frist für die Zusendungen der Einladungen an den Gemeinderat, findet ebenfalls auf die Einladungen zu den Ausschusssitzungen Anwendung.

Artikel 60

Die Ausschüsse prüfen die Vorschläge, die Ihnen durch den Gemeinderat, das Gemeindegremium oder einem Gemeinderatsmitglied unterbreitet werden. Sie dienen der eingehenden Information und Diskussion über Themen sowie der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten des Gemeinderates.

Artikel 61

Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Ausschuss- oder Ratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht;
- greift repressiv ein, indem er Kommissions- oder Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt.

Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:

- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist;
- weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat;

- einem anderen Mitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Ausschussmitglied darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Mitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 62

Den an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern, mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums und der Ratsmitglieder, die nicht als effektives Mitglied des jeweiligen Ausschusses bezeichnet worden sind, wird ein Anwesenheitsgeld gewährt, welches in einer besonderen Verordnung festgelegt wird.

Artikel 63

Die Versammlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, dieses bedeutet, dass lediglich nachstehende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder;
- der Schriftführer;
- ggs. die Personen, die als Berater herangezogen worden sind;
- jedes Gemeinderatsmitglied, das nicht Mitglied des Ausschusses ist.

KAPITEL 4 – GEMEINSAME SITZUNG DES GEMEINDE- UND SOZIALHILFERATES

Artikel 64

Mindestens alle drei Monate findet eine Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ statt. Die Vertretungen der jeweiligen Gremien, welche durch das Gemeindegremium und dem Ständigen Präsidium wahrgenommen werden, bilden zusammen den Beratungsausschuss, der über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinde- und Sozialhilferat befindet.

Artikel 65

Die gemeinsamen Sitzungen von Gemeinde- und Sozialhilferat finden im Gemeinderatssaal statt oder an jedem anderen geeigneten Raum, den das Gemeindegremium festlegt und in der Einladung erwähnt.

Artikel 66

Die Einladungen zu diesen gemeinsamen Sitzungen werden durch den Bürgermeister und den Generaldirektor sowie durch den Präsidenten und den Sekretär des Sozialhilferates unterzeichnet.

Artikel 67

Die gemeinsamen Sitzungen von Gemeinde- und Sozialhilferat geben keinerlei Anlass zu Abstimmungen.

Artikel 68

Der Vorsitz der Sitzung und die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegen dem Bürgermeister. Im Falle einer Abwesenheit oder einer Verhinderung des Bürgermeisters wird er durch den Präsidenten des Sozialhilferates oder in dessen Abwesenheit durch einen Schöffen entsprechend der Rangordnung vertreten.

Artikel 69

Das Sekretariat der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Generaldirektor oder dem Sekretär des ÖSHZ bzw. einem durch den Generaldirektor bezeichneten Bediensteten.

Artikel 70

Eine Zusammenfassung der gemeinsamen Sitzung wird durch den in Artikel 69 vorgesehenen Bediensteten erstellt und allen Mitgliedern des Gemeinde- und Sozialhilferates binnen 10 Arbeitstagen nach der Sitzung auf elektronischem Weg zugestellt.

Artikel 71

Wenn die gemeinsame Sitzung am gleichen Tag wie die Gemeinderatssitzung stattfindet, haben die Ratsmitglieder nur Anrecht auf ein einziges Anwesenheitsgeld. Wenn diese Sitzung an einem anderen Tag stattfindet, entspricht das Anwesenheitsgeld dem, einer Ausschusssitzung.

KAPITEL 5 – VERLUST DER ABGELEITETEN MANDATE DES GEMEINDERATSMITGLIEDS, DAS AUS SEINER POLITISCHEN FRAKTION AUSTRITT ODER AUSGESCHLOSSEN WIRD

Artikel 72

Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden gemäß Artikel 40, Absatz 1 des Gemeindedekretes eine politische Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Artikel 73

Gemäß Artikel 40, Absatz 2 des Gemeindedekretes verliert das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, von Rechts wegen, seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex abgeleiteten Mandate.

Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleitete Mandate" alle vom Gemeinderat vorgenommenen Bezeichnungen von Ratsmitgliedern als Gemeindevertreter in Interkommunalen, autonome Gemeinderegionen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungszweck, Gesellschaften für den sozialen Wohnungsbau und in allen anderen Einrichtungen, in denen die Gemeinde in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat oder im Kollegium der Kommissare vertreten ist.

Artikel 74

Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Gemeindegremium übermittelt und dem Gemeinderat in seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

Artikel 75

Für die Anwendung des Artikels 40 und 51 des Gemeindedekretes wird das Ratsmitglied weiterhin als der verlassenen politischen Fraktion angehörend betrachtet.

KAPITEL 6 – INTERPELLATIONSRECHT DER BÜRGER

Artikel 76

Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu den im vorliegenden Kapitel festgelegten Bedingungen direkt interpellieren.

Als Einwohner der Gemeinde gilt:

- jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist;
- jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Gemeinderatsmitglieder verfügen nicht über dieses Recht. Es wird an dieser Stelle auf Titel II - Kapitel 3 - über die Rechte der Ratsmitglieder verwiesen.

Artikel 77

Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Gemeindegremium schriftlich übermittelt.

Artikel 78

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1) von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2) als Frage formuliert sein und eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten;
- 3) sich auf Folgendes beziehen:
 - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt;
 - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4) von allgemeinem Interesse sein;
- 5) nicht gegen die Grundfreiheiten und Grundrechte verstoßen;
- 6) keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7) keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8) keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;
- 9) nicht die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben;
- 10) dem Bürgermeister per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 10 Arbeitstage vor der Ratssitzung, in der sie behandelt werden soll, zugestellt werden;
- 11) den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Antragstellers angeben und ggs. die Bezeichnung der Gruppe oder Vereinigung, die er vertritt;
- 12) so verfasst sein, dass die gestellte Frage deutlich angegeben wird und die Erwägungen des Antragstellers präzisiert werden.

Artikel 79

Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation.

Die zulässigen Anträge auf Interpellation werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Sitzung des Gemeinderates begründet.

Es dürfen höchstens 3 Interpellationen pro Ratssitzung vorgebracht werden. Liegen mehr als 3 Anfragen vor, werden die Interpellationen in der chronologischen Reihenfolge ihrer Entgegennahme berücksichtigt. Die nicht berücksichtigten Interpellationen werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates vorgetragen.

Artikel 80

Die Interpellationen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt.

Nachdem er dazu vom Vorsitzenden des Rates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung.

Die Interpellation darf eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Artikel 81

Das Gemeindegremium antwortet auf die Interpellation.

Der Interpellierende verfügt über 2 Minuten, um auf die Antwort des Gremiums zu erwidern, bevor der Tagesordnungspunkt ohne Debatte und Abstimmung definitiv abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Artikel 82

Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal von seinem Interpellationsrecht Gebrauch machen, wobei mindestens drei Sitzungen zwischen diesen Interpellationen liegen müssen.

Artikel 83

Der Vorsitzende des Rates verwaltet die den Bürgern und dem Gemeindegremium eingeräumte Sprechzeit.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND VERWALTUNG – BERUFSETHIK UND ETHIK - RECHTE DER RATSMITGLIEDER - ANWESENHEITSGELDER

KAPITEL 1 – BEZIEHUNGEN ZWISCHEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND VERWALTUNG

Artikel 84

Unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses und des Artikels 85 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen. Dies gilt insbesondere für die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindegemeinschaftsdienste sowie für die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters.

KAPITEL 2 – BERUFSETHISCHE UND ETHISCHE REGELN DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Artikel 85

Gemäß Artikel 18 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

Allgemeine Prinzipien

1. ihr Mandat redlich und ehrlich auszuüben;
2. alle Maßnahmen zugunsten der Transparenz bei der Ausübung ihrer Ämter sowie im Rahmen der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und auszuweiten;

3. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und die abgeleiteten Mandate ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit auszuüben;
4. die Grundprinzipien im Zusammenhang mit der Würde des Menschen zu beachten.

Ehrlichkeit und Integrität

5. Geschenke, Begünstigungen, Einladungen oder Vorteile als Vertreter der lokalen Einrichtung, die die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Ämter ausüben, beeinflussen könnten, abzulehnen;
6. anzugeben, ob sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln, insbesondere bei dem Postversand an die lokale Bevölkerung;
7. jegliches persönliches Interesse im Rahmen der Aktenprüfung durch die lokale Einrichtung anzugeben und gegebenenfalls darauf zu verzichten, an den Beratungen teilzunehmen (als „persönliches Interesse“ gilt jegliches Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder der mit ihm bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen betrifft);
8. jegliche Begünstigung (im Sinne einer Gewährung von ungerechten oder gesetzwidrigen Bevorzugungen) insbesondere von Familienmitgliedern oder anderen nahestehenden Personen zu verweigern;
9. ihr Mandat und die abgeleiteten Mandate gewissenhaft auszuüben, d.h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Genauigkeit;
10. darauf zu achten, dass jegliche Anwerbung, Ernennung und Beförderung auf der Grundlage des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgt;

Ausübung des Mandats und Qualität der Information

11. über die Art, auf die sie ihre abgeleiteten Mandate ausüben, bei Bedarf Rechenschaft abzulegen;
12. mit großer Regelmäßigkeit an den Sitzungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Sitzungen, an denen sie im Rahmen der Ausübung ihres Mandats innerhalb der genannten lokalen Einrichtung teilzunehmen haben, teilzunehmen;
13. über die gesamte Dauer ihres Mandats hinweg Informationen, die für eine reibungslose Ausübung ihres Mandats notwendig sind, zu suchen, sich aktiv am Erfahrungsaustausch zu beteiligen und an Weiterbildungen für die Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen;
14. zur Förderung jeder Maßnahme im Sinne einer Verbesserung der verwaltungstechnischen Leistung, der Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der öffentlichen Arbeit, der Kultur der ständigen Bewertung sowie der Motivierung der Personalmitglieder der lokalen Einrichtung beizutragen;
15. ein offenes Ohr für die Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu den Bürgern die Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche und gesetzlichen Vorschriften zu beachten;
16. es zu unterlassen, Veröffentlichungen propagandistischer Natur oder in den Bereich Werbung einzustufende Informationen, die der Objektivität der Information schaden sowie Informationen, von denen bekannt ist oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten;
17. es zu unterlassen, aus ihrer Position Nutzen zu ziehen, um Informationen zu erhalten und Beschlüsse zu erwirken, zu Zwecken, die nicht ihrem Amt dienen, sowie keine vertraulichen Informationen über das Privatleben anderer Personen zu verlautbaren.

KAPITEL 3 – RECHTE DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Abschnitt 1 - Recht der Ratsmitglieder, eine Interpellation einzureichen

Artikel 86

Eine Interpellation darf nur von einem einzigen Ratsmitglied vorgebracht werden.

Artikel 87

Das Gemeindegremium kann beschließen eine Interpellation nicht zuzulassen, wenn ihr Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte.

Wenn das Gemeindegremium es erachtet, dass die Interpellation nicht so von allgemeinem Interesse ist, dass sie Gegenstand einer Aussprache im Sinne dieses Abschnitts sein kann, kann es beschließen, dass sie in eine schriftliche oder mündliche Frage im Sinne von Abschnitt 3 umzuformulieren ist.

Der Interpellant und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Artikel 88

Das Ratsmitglied, das beabsichtigt, das Gemeindegremium zu einer Angelegenheit zu interpellieren, teilt dem Gemeindegremium durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Interpellation mit.

Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die die gestellte Frage oder den präzisen Sachverhalt, sowie die wesentlichen Argumente für die Interpellation angibt.

Artikel 89

Die in Artikel 88 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstandes der Interpellation muss spätestens fünf volle Tage vor der Ratssitzung dem Gemeindegremium bzw. dem Generaldirektor zugestellt werden.

Unter „fünf vollen Tagen“ versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der Interpellation durch das Gemeindegremium und der Tag der Ratssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind.

Artikel 90

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter teilt den Ratsmitgliedern die eingereichte Interpellation unverzüglich mit.

Artikel 91

Das Gemeindegremium schlägt dem Gemeinderat vor, zu welchem Zeitpunkt der Tagesordnung die Interpellation behandelt wird.

Nachdem der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat, trägt der Antragsteller seine Interpellation vor.

Artikel 92

Die Darstellung des Sachverhalts der Interpellation darf zehn Minuten nicht überschreiten, sofern der Gemeinderat nicht mit absoluter Stimmenmehrheit anders entscheidet.

Zur Beantwortung der Interpellation verfügt das Gemeindegremium über zehn Minuten.

Im Anschluss an die Antwort des Gemeindegremiums kann der Interpellant erneut während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen.

Darüber hinaus kann sich ein Mitglied pro Fraktion während maximal fünf Minuten zu Wort melden.

Nach den Wortmeldungen der Fraktionen kann das Gemeindegremium erneut während fünf Minuten Stellung beziehen.

Zum Abschluss hat der Interpellant das Recht, während maximal drei Minuten das Wort zu ergreifen, um dabei ggs. einen begründeten Antrag an das Kollegium zu stellen, der Anlass zu einer Abstimmung gibt.

Artikel 93

Der Generaldirektor macht die Redner auf das Verstreichen der in Anwendung der Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer weiteren Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden, ungeachtet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.

Artikel 94

Das Recht, als Autor einer Interpellation das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person, und kann nur durch ihn oder bei Verhinderung durch den vom Autor bezeichneten Stellvertreter vorgebracht werden.

Artikel 95

Keine Interpellation darf innerhalb einer Frist von 2 Monaten vor den Gemeinderatswahlen eingereicht werden.

Abschnitt 2 - Recht der Ratsmitglieder, eine Resolution einzureichen

Unterabschnitt 1 - Resolution

Artikel 96

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, eine Resolution im Gemeinderat einzubringen. Unter Resolution versteht man eine Forderungserklärung, die vom Gemeinderat ausgeht.

Artikel 97

Das Gemeindekollegium kann beschließen eine Resolution nicht zuzulassen, wenn ihr Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte.

Der Antragsteller und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Artikel 98

Das Ratsmitglied teilt dem Gemeindekollegium durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Resolution mit. Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die den präzisen Sachverhalt sowie die wesentlichen Argumente angibt, um über die Artikel der Resolution abzustimmen zu können.

Artikel 99

Die in Artikel 98 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstandes der Resolution muss spätestens fünf volle Tage vor der Ratssitzung dem Gemeindekollegium bzw. dem Generaldirektor zugestellt werden.

Unter „fünf vollen Tagen“ versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der Resolution durch das Gemeindekollegium und der Tag der Ratssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind.

Artikel 100

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet den Ratsmitgliedern die eingereichte Resolution unverzüglich weiter.

Artikel 101

Das Gemeindegremium schlägt dem Gemeinderat vor, zu welchem Zeitpunkt der Tagesordnung die Resolution behandelt wird.

Unterabschnitt 2 – Beratung

Artikel 102

Nachdem der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat, trägt der Antragsteller seine Resolution vor.

Die Darstellung des Sachverhalts der Resolution darf zehn Minuten nicht überschreiten, sofern der Gemeinderat nicht mit absoluter Stimmenmehrheit anders entscheidet.

Zur Beantwortung der Resolution verfügt das Gemeindegremium über zehn Minuten.

Im Anschluss an die Antwort des Gemeindegremiums kann der Antragsteller erneut während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen.

Darüber hinaus kann sich ein Mitglied pro Fraktion während maximal fünf Minuten zu Wort melden.

Nach den Wortmeldungen der Fraktionen kann das Gemeindegremium erneut während fünf Minuten Stellung beziehen.

Zum Abschluss hat der Autor das Recht, während maximal drei Minuten das Wort zu ergreifen.

Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion wird über die einzelnen Artikel der Resolution und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge beraten.

Unterabschnitt 3 – Abänderungsvorschläge

Artikel 103

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Abänderungsvorschläge zur Resolution einzureichen, um diese ganz oder teilweise anzupassen, zu ersetzen, zu ergänzen oder zu streichen.

Die Abänderungsvorschläge müssen sich auf den Text beziehen, auf dessen Änderung sie abzielen. Sie gelten erst als hinterlegt, wenn dem Vorsitzenden eine schriftliche Fassung vorliegt, die mündlich begründet wird.

Abänderungsvorschläge können bis zu Beginn der Gemeinderatssitzung in der über die Resolution abgestimmt wird, hinterlegt werden.

Unterabschnitt 4 - Abstimmungen

Artikel 104

Nach Abschluss der Beratungen stimmt der Gemeinderat gemäß den in Artikel 43 aufgeführten Regeln ab.

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende den oder die Anträge in der definitiven Fassung nochmals zur Kenntnis.

Zunächst wird über die einzelnen Artikel und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge abgestimmt. Letztere werden zuerst zur Abstimmung gestellt.

Im Anschluss wird im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Resolution in der ursprünglichen oder der abgeänderten Form abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder wird namentlich gemäß dem in Artikel 46 festgelegten Verfahren über die von den Antragstellern bezeichneten Artikel oder Abänderungsvorschläge abgestimmt.

Artikel 105

Der Antragsteller einer Resolution kann jederzeit eine hinterlegte Resolution zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben.

Artikel 106

Das Recht, als Autor einer Resolution das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person, und kann nur durch ihn oder bei Verhinderung durch den vom Autor bezeichneten Stellvertreter vorgebracht werden.

Artikel 107

Keine Resolution darf innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor den Gemeinderatswahlen eingereicht werden.

Abschnitt 3 - Recht der Ratsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftliche und mündliche Fragen zu aktuellen Themen zu stellen

Artikel 108

Die Ratsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftliche und mündliche Fragen zu aktuellen Themen zu stellen:

- die den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des Gemeindegremiums betreffen;
- die sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 109

Das Gemeindegremium kann beschließen, eine schriftliche oder mündliche Frage unter anderem in folgenden Fällen nicht zuzulassen:

- a) Fragen bezüglich Fällen von Eigeninteresse oder persönlichen Fällen;
- b) Fragen zum Erhalt von rein statistischen Auskünften;
- c) Fragen zum Erhalt von Dokumentation;
- d) Fragen, deren einziges Ziel es ist, eine juristische Beratung zu erhalten;
- e) Fragen zu einem Thema, das auf der Tagesordnung steht;
- f) Fragen ohne offensichtliche Verbindung zum kommunalen Interesse;
- g) Fragen, die offensichtlich das Allgemeinwohl beeinträchtigen.

Punkt b) und c) ² des gegenwärtigen Artikels finden für schriftliche Fragen keine Anwendung.

Der Fragesteller und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Das Gemeindegremium begründet diesen Beschluss. ³

Artikel 110

Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der

² Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

³ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 111

In jeder Ratssitzung erteilt der Vorsitzende den Ratsmitgliedern das Wort, die darum gebeten haben, um dem Gemeindegremium mündlich Fragen zu aktuellen Themen zu stellen, wobei die Reihenfolge ihrer Hinterlegung berücksichtigt wird.

Auf eine mündliche Frage wird sofort in der Gemeinderatssitzung geantwortet.

Artikel 112

Die mündliche Frage wird von der jeweiligen Fraktion, beziehungsweise von dem jeweiligen fraktionslosen Ratsmitglied eingereicht und kann von einem beliebigen Stellvertreter der Fraktion, beziehungsweise dem von dem fraktionslosen Ratsmitglied bezeichneten Stellvertreter vorgebracht werden.⁴

Der Wortlaut der mündlichen Frage ist dem Gemeindegremium bzw. dem Generaldirektor vier volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich zu unterbreiten.

Unter „vier vollen Tagen“ versteht man vier Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der Frage durch das Gemeindegremium und der Tag der Ratssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind.

Artikel 113

Die Frage muss präzise formuliert sein⁵ und muss sich auf das für das Verständnis Wesentliche beschränken.

Die Frage muss so formuliert werden, dass eine Behandlung innerhalb der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Redezeiten möglich ist.

Das Ratsmitglied verfügt über maximal drei Minuten, um seine Frage darzustellen.

Die Antwort des bezeichneten Mitgliedes des Gemeindegremiums darf drei Minuten pro Frage⁶ nicht überschreiten.

Nach der Antwort des bezeichneten Mitgliedes des Gemeindegremiums können zunächst der Fragesteller und anschließend jedes Gemeinderatsmitglied während jeweils höchstens einer Minute erneut das Wort ergreifen, um dazu Stellung zu nehmen. Nach einer eventuellen Antwort des Mitgliedes des Gemeindegremiums steht es nur dem Fragesteller zu, abschließend das Wort zu ergreifen. Danach gilt die Angelegenheit als abgeschlossen.

Artikel 114

Der Generaldirektor macht die Redner auf das Verstreichen der in Anwendung der Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer weiteren Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden, ungeachtet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.

Im Falle, dass der Vorsitzende selbst eine Antwort vorträgt, kommt letztere Aufgabe dem ersten Schöffen zu.⁷

⁴ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

⁵ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021 : *“sie darf keinen Kommentar enthalten” wurde gestrichen*

⁶ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

⁷ Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

Artikel 115

Keinerlei Abstimmung darf eine Frage abschließen.

Artikel 116

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, jedem Mitglied des Gemeindegremiums eine dringende Frage zu stellen, um kurze Auskünfte zu einem präzisen Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zu erhalten.

Diese dringende Frage muss am Tag der Ratssitzung bis spätestens 10.00 Uhr schriftlich beim Generaldirektor eingegangen sein.

Der Gemeinderat befindet über die Dringlichkeit und demzufolge über die Zulassung der Frage zur Tagesordnung.

Ist die Dringlichkeit nicht gegeben, wird die Frage unter Einhaltung der Bestimmungen gegenwärtiger Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächstfolgende Ratssitzung gesetzt.

Abschnitt 4 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 117

Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Artikel 118

Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, Kopien von Urkunden und Schriftstücken bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten. Der Antrag auf Einsicht oder auf Erhalt von Dokumenten ist beim Generaldirektor einzureichen, der die Anfrage an den (die) zuständigen Dienst(e) weiterleitet und den zuständigen Schöffen hierüber informiert.

Diese Kopien erhält das Ratsmitglied kostenlos. Allerdings kann die Zahlung einer Gebühr ab dem 20. Blatt aus ein und derselben Akte verlangt werden. Die diesbezügliche Gebühr darf den Unkostenpreis nicht überschreiten.

Die beantragten Kopien werden innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Erhalt auf elektronischem Weg zugestellt.

Ausgenommen von diesem Recht sind vertrauliche Unterlagen aus den Personalakten der Mitarbeiter. Sie dürfen nach Unterzeichnung einer sogenannten „Vertraulichkeitserklärung“ eingesehen aber nicht kopiert werden.

Artikel 119

Auf einem passwortgeschützten Portal können die Ratsmitglieder die Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums nach deren Genehmigung einsehen.

Artikel 120

Die Ratsmitglieder treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um ihre Geheimhaltungspflicht in Anwendung vorliegender Geschäftsordnung zu erfüllen.

Abschnitt 5 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 121

Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde während den Arbeitszeiten oder auf Vereinbarung zu besuchen.

Das Datum und die Uhrzeit des Besuches werden im gegenseitigen Einverständnis bzw. in Absprache mit den verantwortlichen Personalmitgliedern der Einrichtungen und Dienste festgelegt.

Artikel 122

Während ihres Besuchs dürfen die Gemeinderatsmitglieder keinen politischen Einfluss auf das Gemeindepersonal ausüben und den Arbeitsablauf der Einrichtungen und Dienste nicht beeinträchtigen.

KAPITEL 4 – ANWESENHEITSGELDER

Artikel 123

Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums - erhalten für jede Sitzung des Gemeinderates und für jede Ausschusssitzung, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld, deren Höhe in einer besonderen Verordnung festgelegt wird.
